



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 21. JANUAR 2019

NR. 2

STÄDTEREGION AACHEN

Tierseuchenverordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung der StädteRegion Aachen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Im Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz wurde am 11.01.2019 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer amtlich festgestellt. Der Radius des aufgrund des Ausbruchs einzurichtenden Sperrgebietes von 150 km um den Ausbruchsbetrieb erfasst auch Teile von Nordrhein-Westfalen, darunter auch die StädteRegion Aachen. Deshalb wird aufgrund

- des § 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74)
- des § 37 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- der § 4 und § 5 Absatz 1 und 4, § 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095)

- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)
- des § 41 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999

folgende Tierseuchenverordnung erlassen:

§ 1

Das gesamte Gebiet der StädteRegion Aachen wird gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4 in 52146 Würselen, anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen anzuzeigen.
3. Innerhalb des Sperrgebietes dürfen Tiere empfänglicher Arten vorbehaltlich der unter § 3 Ziffer 1. aufgeführten Ausnahmen nicht verbracht werden.
4. Aus dem Sperrgebiet dürfen Tiere empfänglicher Arten vorbehaltlich der unter § 3 Ziffer 2. aufgeführten Ausnahmen nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren empfänglicher Arten.

§ 3

1. Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes ist mit einer Tierhalterklärung, in der der Tierhalter bestätigt, dass in seinem Bestand am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit festgestellt wurden, möglich. Die Tierhalterklärung ist dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Ein Muster der Tierhalterklärung ist online auf der Internetseite des städteregionalen Veterinärarnates abrufbar (www.staedtereion-aachen.de).

2. Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten aus dem Sperrgebiet gelten innerhalb Deutschlands gelten folgende Regelungen:

- a. Für das Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus dem Sperrgebiet gelten innerhalb Deutschlands folgende Übergangsregelungen, solange die Tiere noch nicht über einen geeigneten Impfschutz verfügen (Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019):

- Die Tiere müssen innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen mittels PCR-Test negativ auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) untersucht worden sein (Eintragung des Untersuchungsergebnisses in die HI-Tier-Datenbank durch das Untersuchungsamt).
- Ab dem Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Zeitpunkt des Verbringens müssen die Tiere entsprechend den Herstellerangaben mit einem Repellent behandelt worden sein.
- Der Tierhalter muss handschriftlich auf dem PCR-Untersuchungsantrag bestätigen, dass die Behandlung mit einem Repellent seit der Blutentnahme für die Untersuchung auf die Blauzungenkrankheit durchgeführt wurde. Der Untersuchungsbefund des Labors ist zusammen mit der handschriftlichen Erklärung des Tierhalters über die Repellentbehandlung für die Verbringung ausreichend. Eine weitere Erklärung ist nicht notwendig.

- b. Für das innerstaatliche Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung außerhalb des Sperrgebietes genügt eine Tierhalterklärung, in der der Tierhalter bestätigt, dass die Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit zeigten. Die Tierhalterklärung ist dem zuständigen amtlichen Tierarzt bei Ankunft am Schlachthof zu übergeben und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Ein Muster der Tierhalterklärung ist online auf der Internetseite des städteregionalen Veterinärarnates abrufbar (www.staedtereion-aachen.de).

- c. Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten können verbracht werden, wenn die nach Angaben des Impfstoffherstellers durchgeführte Grundimmunisierung gegen BTV-8 mit Eintragung der Grundimmunisierung in

der HI-Tier-Datenbank mindestens 60 Tage her ist (Wartezeit) bzw. wenn die Wiederholungsimpfung bei dem zu verbringenden Tier innerhalb eines Jahres durchgeführt wurde und ebenfalls in die HI-Tier-Datenbank eingetragen ist. Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert. Die o.g. Wartezeit von 60 Tagen kann verkürzt werden, sofern das zu verbringende Tier 35 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung mittels PCR-Test negativ auf BTV-8 untersucht worden ist.

- d. Kälber bis zu einem Alter von drei Monaten können verbracht werden, wenn die Grundimmunisierung der Mutterkuh gegen BTV-8 nach Angaben des Impfstoffherstellers durchgeführt wurde und die Impfung in der HI-Tier-Datenbank eingetragen wurde. Dabei muss die Grundimmunisierung mindestens vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein. Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der geimpften Mutter erhalten haben und der Tierhalter muss dies in einer Tierhalterklärung schriftlich bestätigen. Die Tierhalterklärung ist dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Ein Muster der Tierhalterklärung ist online auf der Internetseite des städteregionalen Veterinärarnates abrufbar (www.staedtereion-aachen.de).

§ 4

Gemäß den Vorgaben des § 37 Satz 1 Nummer 3 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung der in dieser Tierseuchenverordnung angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4a des Tiergesundheitsgesetzes auch in Verbindung mit § 8 Nummer 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und § 5 Nummer 1. und 2. der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung Ordnungswidrigkeiten dar, die gemäß § 32 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 6

Diese Tierseuchenverordnung tritt gemäß den Vorgaben des § 41 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das im Dezember 2018 nach dem Ausbruch der Blauzungenkrankheit im baden-württembergischen Ottersweier (Landkreis Rastatt) am 12.12.2018 eingerichtete Sperrgebiet muss aufgrund eines Nachweises der Blauzungenkrankheit im rheinland-pfälzischen Wincheringen (Landkreis Trier-Saarburg) am 11.01.2019 erweitert werden. Die gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungen-

krankheit im Radius von 150 km um den Ausbruchsbetrieb in Wincheringen auszuweisende Restriktionszone erfasst auch Teile von NRW. Hierzu zählt auch das gesamte Gebiet der StädteRegion Aachen.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte Infektion der Wiederkäuer, insbesondere der Rinder und Schafe. Bei Schafen kann die Krankheit akut verlaufen, während sie bei Rindern in der Regel ohne bzw. nur mit milden Krankheitssymptomen verläuft. Ziegen, Neuweltkameliden (u.a. Lamas, Alpakas) und Wildwiederkäuer sind für die Blauzungenkrankheit ebenfalls empfänglich. Von dem die Blauzungenkrankheit auslösenden Virus existieren unterschiedliche Serotypen. Das aktuell in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz nachgewiesene Virus zählt zum Serotyp 8 (BTV-8). Das Virus wird über kleine, blutsaugende Mücken zwischen empfänglichen Tieren übertragen.

Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese Symptome ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche. Das Virus bleibt in den Tieren in der Regel 100 Tage aktiv, es sammelt sich insbesondere unter der Haut. Die Tiere bilden eine belastbare Immunität aus. Die Krankheit kann ausheilen.

Schafe zeigen ca. sieben bis acht Tage nach der Infektion die ersten Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und wird blau und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Schafe können lahmen, und bei tragenden Tieren kann die Krankheit zum Abort führen.

Überträger sind kleine Mücken (1 - 3 mm lang) der Gattung Culicoides (= Gnitzen). Sie fallen vor allem zwischen Abend- und Morgendämmerung Tiere im offenen Gelände an. Das Virus wird von den blutsaugenden Insekten aufgenommen. Nach einer Entwicklungszeit von ca. einer Woche kann das Virus bei einer Blutmahlzeit auf einen Säugetierwirt übertragen werden.

Die Blauzungenkrankheit ist eine für den Menschen völlig ungefährliche Tierseuche.

Seit dem ersten Auftreten der Blauzungenkrankheit im August 2006 verursachte die Erkrankung insbesondere in den ersten zwei Folgejahren in Rinder- und Schafherden erhebliche wirtschaftliche Schäden. Durch den Einsatz der flächendeckenden Impfung der Hauswiederkäuer ab 2008 konnte die Anzahl der Neuerkrankungen deutlich reduziert werden. Die letzte Neuinfektion eines empfänglichen Tieres mit dem Blauzungenvirus vom Serotyp 8 in Deutschland wurde im November 2009 nachgewiesen. Seit dem 15.02.2012 waren Deutschland und die Benelux-Staaten BTV-8 frei. Mit dem BTV-8 Ausbruch am 12.12.2018 hat Deutschland diesen Status wieder verloren.

Zur Verhinderung der Verbreitung der Blauzungenkrankheit über den Viehverkehr müssen die gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Hierzu zählt auch die Einrichtung eines Sperrgebietes. Nur durch im Sperrgebiet geltenden Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten, kann eine weitere Verbreitung des Tierseuchenerregers verhindert werden.

Das in Folge des BTV-8 Ausbruches am 12.12.2018 eingerichtete Sperrgebiet umfasst das gesamte Landesgebiet der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sowie Teile von Hessen und Nordrhein-Westfalen. Beim Viehverkehr innerhalb des Sperrgebietes und aus dem Sperrgebiet heraus unterliegen alle Tiere empfänglicher Arten sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen Beschränkungen zur Verbringung. Beim Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes gelten die Regelungen nach Art. 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 (siehe § 3 Ziffer 1. dieser Tierseuchenverordnung). Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands gelten die Regelungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 i.V.m. einer Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018, die mit Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerien der jeweiligen Ländern abgestimmt worden ist (siehe § 3 Ziffer 2. dieser Tierseuchenverordnung).

Hinweis:

Es wird grundsätzlich empfohlen, dass Landwirte Tiere empfänglicher Arten gegen BTV-8 impfen lassen. Dies führt langfristig zu Erleichterungen beim Verbringen von Tieren aus dem Sperrgebiet und schützt die Tiere vor einer Infektion. Die Impfung ist freiwillig und die Kosten müssen vom Tierhalter übernommen werden.

Beim BTV-8 Ausschluss mittels einer PCR-Untersuchung ist als Probenmaterial ausschließlich EDTA Blut einzusenden. Die Untersuchung wird von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Als Untersuchungsanträge sind ausschließlich elektronische Anträge aus der HI-Tier-Datenbank zu verwenden. Diese müssen vollständige ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf der ersten Seite des vorgenannten Untersuchungsantrags im Feld „Bemerkungen“ notiert sein. Ist diese Bestätigung nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter Kontakt mit den Tierarztpraxen auf, bevor die Laboruntersuchung eingeleitet wird.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es von Seiten der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen derzeit sowohl für die Impfung als auch für die Untersuchungen auf BTV-8 keine Beihilferegelung gibt.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Verfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Sie können beim Verwaltungsgericht Aachen beantragen, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit dem Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 16.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

STÄDTEREGION AACHEN

Tierseuchenverfügung

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverfügung der StädteRegion Aachen zur Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund

- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- der §§ 5 b und 10 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)
- des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,

wird folgende Tierseuchenverfügung erlassen:

§ 1

Nachdem im Stadtteil Haaren der Stadt Aachen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird in der StädteRegion Aachen im Stadtteil Haaren der Stadt Aachen ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Norden

An der Kreuzung Aachener Straße / Klosterstraße beginnend in nord-östlicher Richtung der Klosterstraße bis zur Kreuzung der Neuhauser Straße folgend; der Neuhauser Straße in östlicher Richtung bis Markt folgend; Markt südlich folgend bis zur Tittelsstraße; der Tittelsstraße in süd-westlicher Richtung folgend bis Am Wisselsbach; Am Wisselsbach in süd-östlicher Richtung folgend bis zum „Haaler Dreieck“ bzw. zur Kreuzung der Haaler Straße; der Haaler Straße in nord-östlicher Richtung bis zur Kreuzung der Bert-Brecht-Straße folgend; der Bert-Brecht-Straße in süd-östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Am Alten Kaninsberg; Am Alten Kaninsberg in nord-östlicher Richtung folgend bis zur Oppener Straße; Oppener Straße, später Verlautenheidener Straße in süd-östlicher Richtung folgend bis zur Auffahrt auf die Bundesautobahn 544.

Osten

Der Bundesautobahn 544 stadteinwärts in süd-westlicher Richtung folgend bis zu der Stelle, an der die Haarer Gracht die Autobahn unterkreuzt („Haarbachtalbrücke“); von dort aus der Kahlgrachtstraße in östlicher Richtung folgend bis diese von einem Wirtschaftsweg gekreuzt wird; in südlicher Richtung diesem Wirtschaftsweg folgend bis zum Haarbach; dem Haarbach in östlicher, dann in süd-östlicher Richtung folgend bis sich der Rödgerbach in süd-westlicher Richtung abspaltet; dem Rödgerbach in süd-westlicher Richtung folgend, bis dieser die Bahnlinie kreuzt.

Süden

Der Bahnlinie stadteinwärts in süd-westlicher Richtung folgend, bis diese den Berliner Ring kreuzt; dem Berliner Ring in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Auffahrt auf die Bundesautobahn 544; der Bundesautobahn 544 stadteinwärts in westlicher Richtung folgend bis zum Europaplatz; vom Europaplatz aus in nord-westlicher in Richtung der Joseph-von-Görres-Straße folgend und der Joseph-von-Görres-Straße folgend, bis diese die Jülicher Straße kreuzt; der Jülicher Straße in nord-östlicher Richtung bis zur Kreuzung Heinrich-Hollands-Straße folgend.

Westen

Der Heinrich-Hollands-Straße, später Liebig Straße in nord-westlicher Richtung folgend bis diese auf den Grünen Weg trifft; dem Grünen Weg in süd-westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Lukasstraße; der Lukasstraße in nördlicher und dann nord-östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Grüner Weg; dem Grünen Weg in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Gut-Dämme-Straße; der Gut-Dämme-Straße in nord-östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Prager Ring; dem Prager Ring in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Krefelder Straße; der Krefelder Straße, später Aachener Straße in nord-östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Klosterstraße.

Eine Karte, auf der der Sperrbezirk dargestellt ist, kann im Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht auch online auf der Homepage der Städtereion (www.staedtereion-aachen.de).

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen - Telefon: 0241 51983925 - binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Tierseuchenverordnung unter Angabe des genauen Standortes zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Tierseuchenverordnung amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Besitzer/innen von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter/innen sind dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Untersuchungen gemäß § 2 Nr. 2 die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu den §§ 1 und 2 dieser Tierseuchenverordnung ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 6

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bei einer am 03.12.2018 bei Bienenvölkern in der StädteRegion Aachen im Stadtteil Haaren der Stadt Aachen durchgeführten amtstierärztlichen Durchsicht wurden klinische Anzeichen festgestellt, die den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut befürchten ließen. In von diesen Völkern entnommenen Proben wurde am 13.12.2018 im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Damit gilt der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut gemäß den Vorgaben der Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25. Oktober 2016) als amtlich festgestellt.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach der amtlicher Feststellung eines Seuchenausbruchs gemäß § 10 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung wie in § 1 dieser Tierseuchenverordnung angeordnet sowie die Anordnung der Anzeige

von Bienenvölkern im Sperrbezirk gemäß § 2 Nummer 1. dieser Tierseuchenverordnung ist geeignet und erforderlich, um die gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern (siehe § 2 Nummer 2. bis 6. dieser Tierseuchenverordnung). Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirkes ist, dass alle seuchenverdächtigen und erkrankten Bienenvölker erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zu ergreifen. Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegung der Sperrbezirke gemäß § 1 dieser Tierseuchenverordnung sowie die Anzeigepflicht gemäß § 2 dieser Verordnung schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk gemäß § 10 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts er-

hoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Sie können beim Verwaltungsgericht Aachen beantragen, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 16.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Gebührenbescheid vom 29.08.2018 und
Ordnungsbescheid vom 10.01.2019,
Aktenzeichen: 18/576,
an Herrn HODEIGE TUKILUNDA,
zuletzt wohnhaft: HÜNEFELDSTRASSE 33
in 52068 AACHEN.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Anhörung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Anhörung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Anhörung vom 17.01.2019,
Aktenzeichen: 36.1/ADA/TZ,
an Herrn MOHAMED BREUER,
zuletzt wohnhaft: MARIENSTRASSE 14
in 52080 AACHEN.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 17.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Anhörung vom 11.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/ADA/CS,
an Herrn HIKMET BULUT,
zuletzt wohnhaft: LUISENSTRASSE 86
in 52477 ALSDORF.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 11.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Anhörung vom 16.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/SA/BR,
an Frau SIGRID CHRISTA HOFMANN,**

**zuletzt wohnhaft: IN DEN BRÜHEN 52
in 52152 SIMMERATH.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von der Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 16.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Anhörung vom 15.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/ADA/CS,
an Frau DIANA JOHANNA LEMOINE,
zuletzt wohnhaft: KUCKHOFFSTRASSE 19
in 52064 AACHEN.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von der Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Anhörung vom 14.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/ADA/TZ,
an Herrn THENKON SHANMUGARAJAH,
zuletzt wohnhaft: KULLENHOFSTRASSE 56
in 52074 AACHEN.**

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Bescheid vom 07.01.2019,
Aktenzeichen: 36.1/MA Rückruf FE/CS,
an Herrn ADRIAN-IOAN PAUL,
zuletzt wohnhaft: BOXGRABEN 30 in 52064 AACHEN.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 07.01.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer

a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Bescheid vom 14.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/SA/TZ,
an Herrn THOMAS BIEDERMANN,
zuletzt wohnhaft: HÜTTENSTRASSE 150
in 52068 AACHEN.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14.01.2019 *Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Bescheid vom 14.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/VA/TZ,
an Herrn ZOLTAN GABOR,
zuletzt wohnhaft: GRACHTSTASSE 10
in 52249 ESCHWEILER.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14.01.2019 *Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Bescheid vom 16.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/VA/CS,
an Herrn THORSTEN KÖHLER,
zuletzt wohnhaft: PAULUSSTRASSE 2
in 52134 HERZOGENRATH.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 16.01.2019 *Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Bescheid vom 16.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/SA/FE/DS,
an Herrn PETRU NORBERT PEST,
zuletzt wohnhaft: SCHMIDTHOFER STRASSE 5
in 52076 AACHEN.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 16.01.2019 *Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Bescheid vom 11.01.2019, Aktenzeichen: 36.1/MAT/TZ,
an Herrn WERNER JOHANN SCHMIDINGER,
zuletzt wohnhaft: GRÜNER RING 49
in 52499 BAESWEILER.**

Der Bescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Zulassungsstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann er von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 11.01.2019 *Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

**Schreiben vom 10.09.2018, Aktenzeichen: A36.2.3/kho,
an Herrn MIHAI AILINCAI,
zuletzt wohnhaft: JÜLICHER STRASSE 135
in 52477 ALSDORF**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 20.01.2019 *Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*